



## Statuten:

Satzung	S. 1
Geschäftsordnung Vorstand und Verbandsausschüsse	S. 11
Bezirksordnung	S. 14
Jugendordnung	S. 17
Finanzordnung	S. 20
Beitragsordnung	S. 23
Ehrenordnung	S. 25
Ordnung für Vorbereitungslehrgänge mit Fischerprüfung	S. 26



# Satzung



## Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	4
§ 4 Rechtsgrundlagen.....	5
§ 5 Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 7 Mitgliedsbeiträge .....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 9 Organe des Verbands .....	7
§ 10 Landesfischereitag.....	7
§ 11 Aufgaben des Landesfischereitages.....	8
§ 12 Beschlussfassung des Landesfischereitages .....	8
§ 13 Vorstand .....	9
§ 14 Geschäftsführung.....	10
§ 15 Verbandsjugend.....	10
§ 16 Verbandsbezirke .....	11
§ 17 Kassenprüfer.....	11
§ 18 Protokolle .....	11
§ 19 Satzungsänderungen.....	12
§ 20 Auflösung des Verbands .....	12
§ 21 Inkrafttreten .....	12

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen  
„Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.“  
(nachfolgend „Verband“ genannt).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbands ist die Förderung
  - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes;
  - b) des Tierschutzes, insbesondere des Fischartenschutzes;
  - c) der Tierzucht sowie des traditionellen Brauchtums;
  - d) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
  - e) der Jugendhilfe;
  - f) des Sports;
  - g) von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
  - h) von Wissenschaft und Forschung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und den Erhalt der freilebenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt, des Gewässerschutzes sowie der Artenvielfalt und der damit verbundenen Ökosysteme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Wohle der Allgemeinheit. Diese Ziele werden insbesondere durch die Wahrnehmung der folgenden Aufgaben im Gebiet des Bundeslandes Baden-Württemberg verfolgt:

- a) Förderung einer umwelt-, natur- und tierschutzgerechten Fischerei;
  - b) Schutz und Erhaltung der im und am Wasser lebenden Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, sowie die Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als nach § 67 des Naturschutzgesetzes Baden-Württembergs anerkannter Naturschutzverein, insbesondere durch Zusammenarbeit mit den Verbänden der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes;
  - c) Schutz, Erhaltung, Reinhaltung und Verbesserung der Gewässer sowie die Hege und Pflege standortgerechter und artenreicher Fischbestände einschließlich züchterischer Maßnahmen;
  - d) Pflege und Förderung des fischereilichen Schrifttums und fischereikultureller Einrichtungen;
  - e) Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere auch von Lehr- und Schulungsmaßnahmen zur Umweltbildung und zur Vorbereitung auf Fischerprüfungen einschließlich der Durchführung solcher Prüfungen im Auftrag des Landes Baden-Württemberg;
  - f) Förderung der Jugendarbeit, Jugendpflege und Jugendbildung, insbesondere auch entsprechend der Anerkennung durch das Land Baden-Württemberg als Träger der Jugendpflege und außerschulischen Jugendbildung;
  - g) Förderung des Wurfportes (z.B. Casting);
  - h) Information, Aus- und Fortbildung der Mitglieder;
  - i) Vertretung und Repräsentation gegenüber Parlament, Regierung, Behörden, Institutionen, Gesellschaften und Vereinigungen;
  - j) Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch projektbezogener Zusammenarbeit mit externen Sachverständigen und wissenschaftlichen Einrichtungen, beispielsweise in den Bereichen Monitoring von Fischtreppe und Renaturierungsmaßnahmen;
  - k) Öffentlichkeitsarbeit und Wahrnehmung der Anliegen des Verbraucherschutzes im Rahmen des Satzungszweckes, insbesondere durch Teilnahme an Landesgartenschauen, Messen und Schulprojekten sowie durch Presse- und Medieninformationen (z.B. Pressemitteilungen).
- (3) Daneben kann der Verband auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung von Natur- und Umweltschutz sowie von Landschaftspflege, Tierschutz, insbesondere Fischartenschutz, und Tierzucht, insbesondere Fischzucht, vornehmen. Die Förderung der vorgenannten Zwecke wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke dienen.
- (4) Der Verband ist berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben und Maßnahmen vorzunehmen, die mit dem Zweck des Verbands zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Der Verband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglied in anderen Vereinen werden.
- (5) Der Verband betätigt sich weder parteipolitisch noch konfessionell.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Abweichend hiervon kann der Landesfischereitag beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Entstandene Aufwendungen werden erstattet. Soweit der Aufwendungsersatz pauschaliert wird, muss der Aufwand offensichtlich entstanden und angemessen sein.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- (1) Diese Satzung, die Satzungen der Bundesverbände, bei denen der Verband Mitglied ist, die Ordnungen des Verbands sowie Beschlüsse der Verbandsorgane sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Der Verband hat insbesondere folgende Ordnungen, die von den Organen des Verbandes sowie den Mitgliedern zu beachten sind:
  - a) Geschäftsordnung für den Vorstand und die Verbandsausschüsse,
  - b) Bezirksordnung;
  - c) Jugendordnung;
  - d) Finanzordnung;
  - e) Beitragsordnung;
  - f) Ehrenordnung;
  - g) Ordnung für Vorbereitungslehrgänge mit Fischerprüfung;
  - h) Castingordnung.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Verbands kann jede natürliche und jede juristische Person sein. Dem Verband gehören an:
  - a) Fischereivereine, Vereinigungen der Angel-, Sport- und Berufsfischerei, Eigentümer und Pächter von Fischereirechten sowie Berufsfischer, Teichwirte und Züchter als ordentliche Mitglieder;
  - b) jede andere natürliche oder juristische Person, insbesondere Vereinigungen des Castingsports und Inhaber von Fischereischeinen als außerordentliche Mitglieder;
  - c) Freunde und Förderer der Fischerei als Fördermitglieder;
  - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder, die vormals ordentliche Mitglieder oder solchen gleichgestellte Mitglieder des Landesfischereiverband Baden e.V. (AG Freiburg i. Br., VR 435), des Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (AG Stuttgart, VR 260593), des Landesfischereiverband Südwürttemberg-Hohenzollern e.V. (AG Stuttgart, VR 380117) und des Verbands für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e.V. (AG Stuttgart, VR 2699) waren, sind ebenfalls ordentliche Mitglieder des Verbands. Maßgeblich sind insoweit jeweils die zuletzt gültigen Satzungen der vorgenannten Verbände.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist bei juristischen Personen ein Satzungssitz oder Fischereirecht in Baden-Württemberg. Die Satzungen der juristischen Personen dürfen dem Inhalt dieser Satzung nicht widersprechen.
- (4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband einzureichen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
- (5) Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um die Fischerei, den Umwelt- und Naturschutz oder den Verband besonders verdient gemacht haben, vom Landesfischereitag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an Landesfischereitagen und Bezirksversammlungen teilzunehmen, Anträge zu Beschlussfassungen einzubringen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind auf Landesfischereitagen und Bezirksversammlungen teilnahme- und redeberechtigt; sie haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Landesfischereitag teilzunehmen. Sofern sie nicht zugleich ordentliche Mitglieder sind, haben sie kein Stimmrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seines Zwecks sowie seiner Ziele und Aufgaben tatkräftig zu unterstützen, insbesondere
  - a) die Satzung und die Ordnungen des Verbands sowie die Satzungen der Bundesverbände, bei denen der Verband Mitglied ist, einzuhalten und die Beschlüsse der Organe des Verbands zu beachten und auszuführen;
  - b) die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verband zu entrichten;

- c) den Verband über Veranstaltungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung laufend zu unterrichten und dem Verband alle zur Durchführung des Verbandszwecks erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen;
  - d) Themen, Projekte und Maßnahmen auf dem Gebiet der Fischerei, die überregionalen Bezug haben, mit dem Verband abzustimmen;
  - e) die Verbandsinteressen zu wahren, sich gegenüber dem Verband loyal und gegenüber anderen Mitgliedern solidarisch zu verhalten.
- (5) Soweit ordentliche Mitglieder in der Rechtsform eines Vereins geführt werden (Mitgliedsverein), sind sie verpflichtet, bis spätestens 31. März eines jeden Kalenderjahres die Zahl aller ihrer Mitglieder mit Stand ab 1. Oktober des Vorjahres an die Geschäftsführung des Verbands in Textform (z.B. E-Mail) zu melden. Dabei ist nachvollziehbar anzugeben, welche Mitglieder des Mitgliedvereins beitragspflichtig sind.
  - (6) Mitglieder, die als Eigentümer oder Pächter Fischereigewässer bewirtschaften, sollen bei der Vergabe von Erlaubnisscheinen dafür Sorge tragen, dass die Inhaber von Erlaubnisscheinen dem Verband angehören.
  - (7) Pachtgebote für ein Fischereirecht, das bisher von einem anderen mittelbaren oder unmittelbaren Mitglied gepachtet war, sollen von Mitgliedern nur abgegeben werden, wenn das bisher pachtende Mitglied sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt oder die Gefahr besteht, dass das Fischereirecht des bisher pachtenden Mitglieds dem Verband verloren geht.
  - (8) Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seines Zwecks die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten der Mitglieder und der ihm angehörenden Vereine zu erfassen und zu speichern. Der Verband darf diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Solche Informationssysteme dürfen vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden oder von einem vom Verband beauftragten Dritten betrieben werden. Die Datenerfassung dient insbesondere der Verbesserung und Vereinfachung der Abläufe im Verband, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und dem Verband sowie der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen der Datenschutzgesetze gebunden. Der Verband stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.
  - (9) Verstößt ein Mitglied gegen seine Pflichten nach dieser Satzung oder nach einer Ordnung des Verbands, ist der Verband berechtigt, Sanktionen gegen dieses Mitglied zu verhängen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung des Verbandes festgelegt, die vom Vorstand vorgeschlagen und vom Landesfischereitag beschlossen wird.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet
  - a) durch Austritt;
  - b) durch Streichung;
  - c) bei natürlichen Personen durch Tod;
  - d) bei juristischen Personen durch Auflösung;
  - e) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds ist gegenüber dem Vorstand des Verbands schriftlich zu erklären. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und mindestens ein Jahr vor dem Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Mitgliedschaft eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung zu streichen, wenn das Mitglied einen Jahresmitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Verbandsinteressen gröblich verstoßen hat. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied

- a) grob gegen die Satzung des Verbandes, die Satzung eines Bundesverbandes, bei dem der Verband Mitglied ist, Verbandsordnungen oder Beschlüsse von Verbandsorganen verstößt;
  - b) den Verbandsfrieden nachhaltig gefährdet oder das Ansehen und die Belange des Verbandes schwer schädigt;
  - c) den Interessen des Verbandes trotz schriftlicher Abmahnung zuwider handelt.
- Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; dieser bedarf der Begründung. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht auf Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung dieser Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich einzureichen und zu begründen.
- 5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Mitgliedsrechte und etwaige Ansprüche gegen den Verband. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben insbesondere kein Recht auf das Verbandsvermögen. Sie sind jedoch noch zur Leistung des Jahresbeitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

## **§ 9 Organe des Verbandes**

- (1) Organe des Verbandes sind:
- a) der Landesfischereitag (als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB);
  - b) der Vorstand.
- (2) Der Verband hat vier Verbandsbezirke als nicht rechtsfähige Untergliederungen. Organe der Bezirke sind die Bezirkstage (Bezirksversammlungen) sowie die Bezirksvorstände.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes können Verbandsausschüsse eingerichtet werden. Es können insbesondere Ausschüsse für folgende Themengebiete eingerichtet werden:
- a) Angelfischerei;
  - b) Gewässer;
  - c) Natur- und Artenschutz;
  - d) Jugend;
  - e) Aus- und Fortbildung;
  - f) Vorbereitungslehrgänge mit Fischerprüfung;
  - g) Casting;
  - h) Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Haftung der Mitglieder der Organe und der besonderen Vertreter des Verbandes beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegenüber dem Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 10 Landesfischereitag**

- (1) Der ordentliche Landesfischereitag findet jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt. Der Landesfischereitag setzt sich zusammen aus:
- a) den ordentlichen Mitgliedern;
  - b) den außerordentlichen Mitgliedern;
  - c) den Fördermitgliedern;
  - d) den Mitgliedern des Vorstandes;
  - e) den Mitgliedern der Bezirksvorstände;
  - f) den Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
  - g) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse;
  - h) den Kassenprüfern.
- (2) Der Vorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Landesfischereitag einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des Verbandes dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für den außerordentlichen Fischereitag gelten §§ 10 Abs 3 - 7 sowie §§ 11, 12 dieser Satzung entsprechend.
- (3) Der Landesfischereitag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen entweder in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift unter Angabe der Ta-

gesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder dem auf die Absendung der Verbandszeitschrift folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die Verbandszeitschrift gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verband bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Landesfischereitages ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

- (4) Anträge zum Landesfischereitag können gestellt werden:
  - a) von den ordentlichen Mitgliedern, wenn sie von der Mehrheit des Bezirkstages unterstützt werden, dem das antragstellende Mitglied angehört;
  - b) vom Vorstand;
  - c) von einem Bezirksvorstand.
- (5) Anträge müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Landesfischereitag vorliegen. Initiativanträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie im Falle der Dringlichkeit mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden, sich nicht auf die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbands beziehen und nicht bereits durch einen anderen Tagesordnungspunkt gedeckt sind.
- (6) Der Landesfischereitag wird vom Präsidenten des Verbands, bei dessen Verhinderung von einem Vizepräsidenten des Verbands oder einem anderen Vorstandsmitglied nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie der Geschäftsordnung geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (7) Die Verbandstage sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Beschluss des Landesfischereitages ausgeschlossen wird.

#### **§ 11 Aufgaben des Landesfischereitages**

- (1) Der Landesfischereitag ist das höchste Organ des Verbands. Ihm steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese Satzung nicht Abweichendes regelt.
- (2) Der Landesfischereitag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und der Verbandsausschüsse für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
  - c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Verbandsausschüsse;
  - d) Genehmigung des vom Vorstand für das laufende Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplanes;
  - e) Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt;
  - f) Wahl der Kassenprüfer;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten;
  - h) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung;
  - i) Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstands;
  - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands;
  - l) Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

#### **§ 12 Beschlussfassung des Landesfischereitages**

- (1) Der Landesfischereitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Landesfischereitag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Wird ein ordentliches Mitglied in der Rechtsform eines Vereins geführt (Mitgliedsverein), bestimmt sich die Anzahl der Stimmen wie folgt nach der Anzahl der eigenen Mitglieder des Mitgliedsvereins:
  - 2 Stimmen für Mitgliedsvereine mit bis zu 25 eigenen Mitgliedern,
  - 3 Stimmen für Mitgliedsvereine mit 26 bis 50 eigenen Mitgliedern,
  - 4 Stimmen für Mitgliedsvereine mit 51 bis 100 eigenen Mitgliedern,
  - eine weitere Stimme für jede weitere angefangene 100 eigene Mitglieder.



Für die Ermittlung der Stimmen ist die gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung gemeldete Anzahl aller beitragspflichtigen Mitglieder des Mitgliedsvereins maßgeblich.

- (4) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Bezirksvorstände haben je eine Stimme.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von Mitgliedsvereinen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von ihnen in Textform bevollmächtigte Vertreter, die Mitglied im jeweiligen Mitgliedsverein sein müssen, ausgeübt, wobei eine natürliche Person maximal zehn Stimmen ausüben kann.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt. Der Wahlvorgang erfolgt unter der Leitung einer mindestens dreiköpfigen Wahlkommission, die aus den Reihen der Anwesenden gebildet wird. Die Wahlkommission bestimmt den Wahlleiter. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht anwesend sind. In diesem Fall ist dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.
- (7) Über die Beschlüsse des Landesfischereitages ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Zur Unterstützung der Protokollführung dürfen auch elektronische Aufzeichnungsmedien benutzt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Verbandsvorstand innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu übermitteln. Erfolgt innerhalb eines Monats nach dem Tag der Absendung der Protokolle kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand (Gesamtpräsidium) gliedert sich in:
  - a) das geschäftsführende Präsidium, bestehend aus:
    - aa) dem Präsidenten;
    - bb) den vier Vizepräsidenten, bestehend aus jeweils einem Vertreter:
      - des Verbandsbezirks Nordbaden;
      - des Verbandsbezirks Südbaden;
      - des Verbandsbezirks Nordwürttemberg;
      - des Verbandsbezirks Südwürttemberg;
    - cc) dem Schatzmeister;
  - b) dem erweiterten Präsidium bestehend aus:
    - aa) den vier Bezirksvorsitzenden der Verbandsbezirke Nordbaden, Südbaden, Nordwürttemberg und Südwürttemberg;
    - bb) den Fachreferenten für
      - Angelfischerei;
      - Gewässer;
      - Natur- und Artenschutz;
      - Jugend;
      - Aus- und Fortbildung;
      - Vorbereitungslehrgänge mit Fischerprüfung;
      - Casting;
      - Öffentlichkeitsarbeit;
    - cc) maximal drei Beisitzern für besondere Aufgaben.

- (2) Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums dürfen im Verbandsvorstand keine Doppelfunktion ausüben. Die Mitglieder des Gesamtpräsidiums müssen jeweils ordentliches Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.
- (3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.
- (4) Der Präsident, der Schatzmeister und die Beisitzer für besondere Aufgaben werden vom Landesfischereitag gewählt. Die Vizepräsidenten werden von den Bezirkstagen der jeweiligen Bezirke gewählt. Die Fachreferenten werden vom Fischereitag grundsätzlich auf Vorschlag des Verbandsvorstandes gewählt. Der Fachreferent für Jugend wird von der Verbandsjugend auf Grundlage der Jugendordnung vorgeschlagen und durch den Landesfischereitag gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Verbandsvorstand befugt, kommissarisch einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Handelt es sich bei dem vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitglied um einen Vizepräsidenten, hat der kommissarisch einzusetzende Nachfolger aus dem gleichen Bezirk zu sein. Scheidet der Präsident vorzeitig aus dem Verbandsvorstand aus, hat innerhalb von sechs Monaten ein außerordentlicher Fischereitag stattzufinden, auf dem eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder vorzeitig ausgeschieden sind.
- (6) Dem Verbandsvorstand obliegt die Leitung des Verbands, die Ausführung der Beschlüsse des Landesfischereitages und die Verwaltung des Verbandsvermögens. Der Verbandsvorstand ist berechtigt, die Ordnungen des Verbandes zu beschließen, soweit diese Satzung nicht Abweichendes regelt.
- (7) Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident und ein Vizepräsident sind berechtigt, den Verband gemeinsam zu vertreten. Zwei Vizepräsidenten sind ebenfalls berechtigt, den Verband gemeinsam zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung von zwei gemeinsam handelnden Vizepräsidenten wird im Innenverhältnis jedoch auf den Fall der Verhinderung des Präsidenten beschränkt.
- (8) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Der Verbandsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Verbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 14 Geschäftsführung**

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte führt der Verband eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Verbandsvorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, bei Bedarf auch hauptamtliche Geschäftsführer gegen entsprechende Vergütung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung oder Vergütung legt der Verbandsvorstand fest. Der Verbandsvorstand bestimmt die Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist an Weisungen des Präsidenten gebunden.
- (3) Der Verbandsvorstand kann, soweit es zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist und es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Verbände erlauben, auch weitere Hilfspersonen, auch gegen Entgelt beschäftigen, oder die Erledigung von Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (4) Geschäftsführer, Hilfspersonen oder Mitarbeiter des Verbandes können zu Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Verbandes hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht. Geschäftsführer haben jedoch beratende Stimme.

#### **§ 15 Verbandsjugend**

- (1) Die Heranführung junger Menschen an eine umwelt-, natur- und tierschutzgerechte Fischerei ist ein besonderes Anliegen des Verbands. Ordentliche Verbandsmitglieder können in diesem Rahmen an der Verbandsjugend mitwirken.
- (2) Die Verbandsjugend organisiert, führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und den Verbandsordnungen selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Organisation, Tätigkeit und Gliederung der Verbandsjugend regelt die Jugendordnung, die der Bestätigung durch den Verbandsvorstand bedarf.

## **§ 16 Verbandsbezirke**

- (1) Der Verband gliedert sich in die vier Verbandsbezirke Nordbaden, Nordwürttemberg, Südwürttemberg und Südbaden (nachfolgend auch „Bezirke“ genannt) als nicht rechtsfähige Untergliederungen des Verbands. Die Verbandsbezirke entsprechen den Regierungsbezirken des Bundeslandes Baden-Württemberg. Die Bezirke unterstützen den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (2) Jedes Mitglied des Verbands ist zugleich Mitglied eines Bezirks. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Bezirken ist ausgeschlossen. Ein Mitglied ist grundsätzlich Mitglied des Bezirks, in dessen Gebiet sein Wohn- oder Sitzungssitz liegt oder in dessen Gebiet er ein Fischereirecht innehat.
- (3) Organe der Bezirke sind der Bezirkstag und der Bezirksvorstand.
- (4) Der Bezirkstag ist die Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Bezirks sowie des betreffenden Bezirksvorstands. Der Bezirkstag muss jährlich innerhalb des zweiten Kalenderhalbjahres stattfinden. Für den Bezirkstag gelten die Regelungen der §10 Abs. 2 – 5 und Abs. 7, §11 dieser Satzung entsprechend, soweit sich aus § 16 dieser Satzung nichts Abweichendes ergibt. Der Bezirkstag wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Bezirksvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Bezirksvorstands anwesend, bestimmt der Bezirkstag den Versammlungsleiter. Der Bezirkstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstands;
  - b) Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstands;
  - c) Wahl eines Vizepräsidenten des Verbandes als Vertreter des Bezirks;
  - d) Wahl der Kreisvorsitzenden, wobei je Landkreis des Bezirks ein Kreisvorsitzender zu wählen ist;
  - e) Beschlussfassung über gestellte Anträge.
- (5) Die Leitung des Bezirkes obliegt dem Bezirksvorstand nach den Weisungen der Verbandsorgane. Der Bezirksvorstand besteht aus:
  - a) dem Bezirksvorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden;
  - c) den Kreisvorsitzenden;
  - d) den Bezirksreferenten für Angelfischerei, Gewässer, Natur- und Artenschutz, Jugend, Aus- und Fortbildung, Vorbereitungslehrgänge mit Fischerprüfung, Casting und Öffentlichkeitsarbeit.  
Die Bezirksreferenten sind Mitglied in den entsprechenden Verbandsausschüssen.Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen jeweils ordentliches Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.
- (6) Der Bezirksvorstand soll einmal im Vierteljahr zusammenkommen. Der Bezirksvorsitzende beruft die Sitzung des Bezirksvorstandes ein. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Bezirksvorstands ist die Sitzung unverzüglich einzuberufen. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Bezirksvorstand kann zu allen Sitzungen einen oder mehrere sachkundige Vertreter beratend hinzuziehen. In dringenden Angelegenheiten ist der Bezirksvorsitzende ermächtigt, Eilentscheidungen zu treffen. Näheres regelt die Bezirksordnung.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- (1) Die Kasse des Verbands wird jährlich durch drei ehrenamtliche Kassenprüfer überprüft.
- (2) Die Kassenprüfer werden vom Landesfischereitag gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Verbands angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Die drei Kassenprüfer sollen nicht gleichzeitig aus ihrem Amt ausscheiden. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in der Finanzordnung festgelegt.

## **§ 18 Protokolle**

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sind innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung oder Sitzung Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Präsidenten sowie der Geschäftsführung zuzuleiten.

### **§ 19 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können vom Landesfischereitag nur beschlossen werden, wenn dies bei der Einberufung des Landesfischereitages als Tagesordnungspunkt angekündigt worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, die aufgrund einer Verfügung seitens des Registergerichts, der Finanzverwaltung oder einer anderen Behörde erforderlich werden. Der Vorstand ist ermächtigt, über solche Satzungsänderungen allein und ohne Zustimmung der Mitglieder zu beschließen; er hat den nächsten Landesfischereitag hierüber zu informieren.

### **§ 20 Auflösung des Verbands**

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur auf einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesfischereitag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden. Auf diesem Fischereitag muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen erneut ein Landesfischereitag einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sofern der Landesfischereitag nichts anderes bestimmt, ist der Präsident des Verbands einzelvertretungsberechtigter Liquidator.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes, insbesondere des Fischschutzes, die Förderung der Tierzucht, insbesondere der Fischzucht, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie der Förderung des Umweltschutzes.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde vom Landesfischereitag am 13.6.2015 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geändert durch Beschlüsse der Landesfischereitage am 16.4.2016 und 29.4.2017.

# Geschäftsordnung für den Vorstand und die Ausschüsse



## Inhalt

§ 1 Versammlungsleitung .....	13
§ 2 Wortmeldungen .....	13
§ 3 Anträge auf Schluss der Debatte .....	13
§ 4 Anträge .....	13
§ 5 Abstimmungen .....	14
§ 6 Klarstellung .....	14
§ 7 Präsidium .....	14
§ 8 Ämter .....	15
§ 9 Sitzungen .....	15
§ 10 Geschäftsstelle .....	15

### § 1 Versammlungsleitung

- (1) Die Leitung von Versammlungen und Sitzungen des LFVBW obliegt dem Präsidenten. Im Verhinderungsfalle wird er von einem der Vizepräsidenten vertreten. Sind alle Vorsitzenden verhindert, so ernannt die Versammlung den Verhandlungsleiter.
- (2) Der Präsident eröffnet die Tagungen mit der Bekanntgabe der Anwesenheitsliste. Er gibt für den Verbandstag die Tagesordnung bekannt und bringt sie in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (3) Bei anderen Sitzungen usw. legt er eine Tagesordnung zur Genehmigung vor.

### § 2 Wortmeldungen

- (1) Der Vorsitzende erteilt den Vertretern das Wort in der Reihenfolge, in der sie sich melden. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes können in je dem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten. Die Rednerzeit kann im Einzelfalle durch Versammlungsbeschluss auf bestimmte Zeit beschränkt werden.
- (2) Der Berichterstatter hat als erster und letzter Redner das Wort. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung sind noch vor etwa vorgemerkten Rednern zulässig. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Leistet er dieser Mahnung keine Folge, so kann ihm nach erfolgter Verwarnung das Wort entzogen werden. Verletzt ein Redner den Anstand, so hat der Vorsitzende das zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Redner trotz wiederholten Ordnungsrufes nicht den Regeln des Anstandes, so kann ihn der Vorsitzende von der Tagung aus schließen. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung erforderlichen Befugnisse.

### § 3 Anträge auf Schluss der Debatte

Über Anträge auf Schluss der Debatte ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Berichterstatter erhält das Schlusswort. Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Beratung des Einzelfalls gestattet.

### § 4 Anträge

Verbesserungs-, Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten, die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Angelegen-

heiten und Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Unterstützung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung gebracht werden. Zu ihrer Annahme ist ebenfalls Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist sofort nach Eingang abzustimmen.

### **§ 5 Abstimmungen**

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitest gehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Alsdann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden.
- (2) Abstimmungen erfolgen entweder durch Zuruf oder Handaufheben (Akklamation) oder schriftlich durch Stimmzettel. Wird Antrag auf schriftliche oder geheime Abstimmung gestellt, so müssen mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmen.
- (3) Es können auch Personen vorgeschlagen werden, die nicht anwesend sind. Dem Wahlleiter ist eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.
- (4) Wird gegen die Wahl durch Zuruf etc. Widerspruch erhoben und wird dieser Widerspruch durch mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt, so ist ebenfalls durch Stimmzettel abzustimmen. Abstimmungen, Entlastung und Wahlen erfolgen unter der Leitung einer mindestens dreiköpfigen Wahlkommission mit Wahlleiter, die aus den Reihen der anwesenden Kreisvorsitzenden gebildet wird.

### **§ 6 Klarstellung**

Dem Vorsitzenden steht es frei, vorweg eine prinzipielle Frage zur Abstimmung zu bringen, wenn ihm dies zur Vereinfachung und Klarstellung der folgenden Abstimmung zweckmäßig erscheint.

### **§ 7 Präsidium**

- (1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Verbandspolitik. Die Beschlüsse des Präsidiums sind im Verband und in der Öffentlichkeit einheitlich zu vertreten. Innerhalb der Richtlinien des Verbandes leitet jedes Präsidiumsmitglied seinen Geschäftsbereich selbstständig unter eigener Verantwortung. Der Präsident ist dabei über alle Vorgänge, die für den Verband von Bedeutung sind, fortlaufend zu unterrichten.
- (2) Das geschäftsführende Präsidium soll monatlich zusammentreten, das Gesamtpräsidium einmal im Quartal.
- (3) Angelegenheiten, die den Geschäftsbereich mehrerer Präsidiumsmitglieder berühren, sind vor ihrer Beratung im Präsidium zwischen den zuständigen Stellen abzustimmen. Präsidiumssitzungen werden durch die Geschäftsstelle vorbereitet. Sitzungsunterlagen sind rechtzeitig vor einer Sitzung den Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten. Die Präsidiumssitzungen und deren Tagesordnung werden durch den Präsidenten festgesetzt. Zu Präsidiumssitzungen ist mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mit zugehörigen Sitzungsunterlagen einzuladen. Präsidiumssitzungen, Vorbesprechungen und zugehörige Unterlagen sind vertraulich.
- (4) Präsidiumssitzungen finden unter dem Vorsitz des Präsidenten statt. An den Sitzungen nimmt außer den Präsidiumsmitgliedern der Geschäftsführer teil. Weitere Personen können im Einvernehmen mit dem Präsidenten hinzugezogen werden.
- (5) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Die Niederschrift hält die Anwesenheit in der Sitzung und den Wortlaut der Beschlüsse fest. Mehrfertigungen des Protokolls zur Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums werden unverzüglich den Mitgliedern des Gesamtpräsidiums zugeleitet. Das Protokoll zur Sitzung des Gesamtpräsidiums wird auch den Mitgliedern der Bezirksvorstände zugeleitet. Gleiches gilt für die Protokolle der Fischereibeiräte. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn dagegen nicht binnen zwei Wochen nach Zugang von den Präsidiumsmitgliedern Einwendungen erhoben werden. Die Protokolle sind vertraulich.

## **§ 8 Ämter**

- (1) Die Aufgaben des geschäftsführenden Präsidiums sind übergeordnet und beinhalten insbesondere die Bearbeitung folgender Bereiche: Qualifizierung, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen. Die personelle Zuordnung obliegt dabei dem geschäftsführenden Präsidium. Es gelten die Anforderungsprofile und Aufgabenbeschreibungen für Präsidiumsmitglieder.
- (2) Mehrere Ämter im LFVBW dürfen gleichzeitig von einer Person nur ausgeübt werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben gewährleistet erscheint. Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Aufgaben sowie die zu erwartende Beanspruchung des Amtsinhabers zu berücksichtigen.
- (3) Der Vorstand legt fest, welche Ämter in keinem Fall miteinander vereinbar sind, welche Ämter grundsätzlich nicht miteinander vereinbar sind und nur aufgrund einer Ausnahmeentscheidung im Einzelfall gleichzeitig ausgeübt werden dürfen, sowie Verfahren und Zuständigkeit für Ausnahmeentscheidungen.
- (4) Die Beisitzer für besondere Aufgaben unterstützen den Vorstand insbesondere bei Sonderprogrammen und bei der Verbindung zur Öffentlichkeit.
- (5) Die Verbands- und Bezirksvorstandsmitglieder des Verbandes sind ehrenamtlich tätig, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben mit größter Sorgfalt und gebührender Eile zu erledigen. Sie haben das Recht und die Pflicht, jede ihnen bekanntgewordene Verzögerung eines Verfahrens, etwaige Verletzungen der Satzung und Ordnungen sowie sonstige Pflichtwidrigkeiten zu beanstanden.
- (6) Verbands- und Bezirksvorstandsmitglieder sind befangen hinsichtlich der Behandlung einer Angelegenheit, wenn ihr eigener Verein betroffen ist und haben sich diesbezüglich bei Abstimmungen zu enthalten.

## **§ 9 Sitzungen**

Die nach Satzung und Ordnungen zuständigen Vorstandsmitglieder berufen Sitzungen und Lehrgänge nach Erfordernis über die Verbandsgeschäftsstelle ein. Dem Vorstand ist hierüber über die Geschäftsstelle rechtzeitig vorher Mitteilung zu geben. Zu allen Sitzungen sind kurzfristig Protokolle anzufertigen und der Geschäftsstelle zuzuleiten.

## **§ 10 Geschäftsstelle**

- (1) Der oder die Geschäftsführer führen die Geschäfte. Er/Sie ist/sind unmittelbar dem Präsidenten unterstellt und hat neben dem Präsidenten gegenüber den Angestellten des Verbandes Weisungsbefugnis.
- (2) Schlüssel für die Geschäftsstellenräume haben die hauptamtlich Beschäftigten. Es wird eine Schlüsselliste geführt.
- (3) Die Geschäftsstelle führt ein Vortragsbuch zur Ablage von aktuell geltenden Beschlüssen, Festlegungen und Verträgen.

# Bezirksordnung



## Inhalt

§ 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Bezirke .....	16
§ 2 Mitglieder der Bezirke .....	16
§ 3 Organe der Bezirke .....	16
§ 4 Bezirkstag .....	16
§ 5 Aufgaben des Bezirkstags .....	17
§ 6 Beschlussfassung des Bezirkstags .....	17
§ 7 Bezirksvorstand .....	18
§ 8 Protokolle .....	18

### § 1 Rechtliche Stellung und Aufgaben der Bezirke

- (1) Der Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend auch „Verband“ genannt) gliedert sich in die vier Verbandsbezirke Nordbaden, Nordwürttemberg, Südwürttemberg und Südbaden (nachfolgend auch „Bezirke“ genannt) als nicht rechtsfähige Untergliederungen des Verbands. Die Verbandsbezirke entsprechen den Regierungsbezirken des Bundeslandes Baden-Württemberg.
- (2) Die Bezirke unterstützen den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben.
- (3) Die vorliegende Bezirksordnung wurde vom Landesfischereitag des Verbands am 13.06.2015 beschlossen.

### § 2 Mitglieder der Bezirke

- (1) Jedes Mitglied des Verbands ist zugleich Mitglied eines Bezirks. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Bezirken ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Mitglied ist grundsätzlich Mitglied des Bezirks, in dessen Gebiet sein Wohn- oder Sitzungssitz liegt oder in dessen Gebiet er ein Fischereirecht innehat.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bezirke ergeben sich aus der jeweils aktuellen Satzung des Verbandes sowie dieser Bezirksordnung.

### § 3 Organe der Bezirke

Organe der Bezirke sind

- a) der Bezirkstag (Bezirksversammlung);
- b) der Bezirksvorstand.

### § 4 Bezirkstag

- (1) Der Bezirkstag ist die Versammlung der Mitglieder des jeweiligen Bezirks sowie der Mitglieder des betreffenden Bezirksvorstands.
- (2) Der Bezirkstag muss jährlich innerhalb des zweiten Kalenderhalbjahres stattfinden.
- (3) Der Bezirksvorstand kann jederzeit aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Bezirkstag einberufen. Dieser muss einberufen werden, wenn das Interesse des Bezirks dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Bezirks schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Bezirksvorstand verlangt wird. Für den außerordentlichen Bezirkstag gelten § 4 Abs. 4 - 8 sowie §§ 5, 6 dieser Bezirksordnung entsprechend.
- (4) Der Bezirkstag wird vom Bezirksvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen entweder in Textform (z.B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder dem auf die Absendung der Verbandszeitschrift folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die Verbandszeitschrift gilt dem Mitglied des Bezirks als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied dem Verband bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Bezirksvorstand fest. Die Tagesordnung kann durch Beschluss des Bezirkstags ergänzt oder geändert werden.



- (5) Anträge zum Bezirkstag können gestellt werden:
  - a) von den ordentlichen Mitgliedern, wenn sie Mitglied im jeweiligen Bezirk sind;
  - b) vom Bezirksvorstand.
- (6) Anträge müssen dem Bezirksvorstand spätestens zwei Wochen vor dem Bezirkstag vorliegen. Initiativanträge dürfen nur behandelt werden, wenn sie im Falle der Dringlichkeit mit mehr als zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden und nicht bereits durch einen anderen Tagesordnungspunkt gedeckt sind.
- (7) Der Bezirkstag wird vom Bezirksvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Bezirksvorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Bezirksvorstands geleitet. Ist kein Mitglied des Bezirksvorstands anwesend, bestimmt der Bezirkstag den Versammlungsleiter.
- (8) Die Bezirkstage sind grundsätzlich öffentlich, es sei denn, dass die Öffentlichkeit durch Beschluss des Bezirkstags ausgeschlossen wird.

### **§ 5 Aufgaben des Bezirkstags**

- (1) Der Bezirkstag ist das höchste Organ des Bezirks. Ihm steht die Entscheidung in allen Bezirksangelegenheiten zu, soweit diese Bezirksordnung oder die Satzung des Verbands nicht Abweichendes regelt.
- (2) Der Bezirkstag ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
  - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstands;
  - b) Entlastung der Mitglieder des Bezirksvorstands;
  - c) Wahl eines Vizepräsidenten des Verbands als Vertreter des Bezirks;
  - d) Wahl der Kreisvorsitzenden, wobei je Land- und Stadtkreis des Bezirks ein Kreisvorsitzender zu wählen ist;
  - e) Beschlussfassung über gestellte Anträge.

### **§ 6 Beschlussfassung des Bezirkstags**

- (1) Der Bezirkstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der Bezirkstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern nicht das Gesetz, die Satzung des Verbands oder diese Bezirksordnung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Wird ein ordentliches Mitglied in der Rechtsform eines Vereins geführt (Mitgliedsverein), bestimmt sich die Anzahl der Stimmen wie folgt nach der Anzahl der eigenen Mitglieder des Mitgliedsvereins:
  - 2 Stimmen für Mitgliedsvereine mit bis zu 25 eigenen Mitgliedern,
  - 3 Stimmen für Mitgliedsvereine mit 26 bis 50 eigenen Mitgliedern,
  - 4 Stimmen für Mitgliedsvereine mit 51 bis 100 eigenen Mitgliedern,
  - eine weitere Stimme für jede weitere angefangene 100 Mitglieder.
 Für die Ermittlung der Stimmen ist die gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung des Verbands gemeldete Anzahl aller beitragspflichtigen Mitglieder des Mitgliedsvereins maßgeblich.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben je eine Stimme.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht von Mitgliedsvereinen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von ihnen in Textform bevollmächtigte Vertreter, die Mitglied im jeweiligen Mitgliedsverein sein müssen, ausgeübt, wobei eine natürliche Person maximal zehn Stimmen ausüben kann.
- (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das Los. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt. Der Wahlvorgang erfolgt unter der Leitung einer mindestens dreiköpfigen Wahlkommission, die aus den Reihen der Anwesenden gebildet wird. Die Wahlkommission bestimmt

den Wahlleiter. Es können auch Personen gewählt werden, die nicht anwesend sind. In diesem Fall ist dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass der Vorgeschlagene im Falle seiner Wahl das Amt annimmt.

- (7) Über die Beschlüsse des Bezirkstags ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder des Bezirks, die einzelnen Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Zur Unterstützung der Protokollführung dürfen auch elektronische Aufzeichnungsmedien benutzt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Bezirks und dem Bezirksvorstand innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung zu übermitteln. Erfolgt innerhalb eines Monats nach dem Tag der Absendung der Protokolle kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet hierüber der nächste Bezirkstag.

## **§ 7 Bezirksvorstand**

- (1) Dem Bezirksvorstand obliegen die Leitung des Bezirks nach den Weisungen der Verbandsorgane und die Ausführung der Beschlüsse des Bezirkstags.
- (2) Der Bezirksvorstand besteht aus:
- a) dem Bezirksvorsitzenden;
  - b) dem stellvertretenden Bezirksvorsitzenden;
  - c) den Kreisvorsitzenden;
  - d) den Bezirksreferenten für Angelfischerei, Gewässer, Natur- und Artenschutz, Jugend, Aus- und Fortbildung, Vorbereitungslehrgänge mit Fischerprüfung, Casting und Öffentlichkeitsarbeit.
- Die Bezirksreferenten sind Mitglied in den entsprechenden Verbandsausschüssen.  
Die Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen jeweils ordentliches Mitglied in einem Mitgliedsverein sein.
- (3) Der Bezirksvorstand soll einmal im Vierteljahr zusammenkommen. Der Bezirksvorsitzende beruft die Sitzung des Bezirksvorstands ein. Auf Verlangen von vier Mitgliedern des Bezirksvorstands ist die Sitzung unverzüglich einzuberufen. Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Bezirksvorstand kann zu allen Sitzungen einen oder mehrere sachkundige Vertreter beratend hinzuziehen. In dringenden Angelegenheiten ist der Bezirksvorsitzende ermächtigt, Eilentscheidungen zu treffen.
- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstands werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt; sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.  
Die nächsten Wahlen finden am Bezirkstag 2017 und im Folgenden alle vier Jahre statt, so dass ein zweijähriger zeitlicher Versatz zum Wahlturnus am Landesfischereitag besteht.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Bezirksvorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Bezirksvorstand befugt, kommissarisch einen Nachfolger bis zur Beendigung der Amtszeit zu bestimmen. Handelt es sich bei dem vorzeitig ausscheidenden Mitglied des Bezirksvorstands um einen Kreisvorsitzenden, hat der kommissarisch einzusetzende Nachfolger aus dem gleichen Kreis zu sein. Scheidet der Bezirksvorsitzende vorzeitig aus dem Bezirksvorstand aus, hat innerhalb von sechs Monaten ein außerordentlicher Bezirkstag stattzufinden, auf dem eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt wird. Dasselbe gilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Bezirksvorstands vorzeitig ausgeschieden sind.
- (6) Der Bezirksvorsitzende leitet die Sitzungen des Bezirksvorstands. Der Bezirksvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Bezirksvorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 8 Protokolle**

Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Bezirksorgane sind innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung oder Sitzung Protokolle anzufertigen. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Bezirksvorsitzenden zuzuleiten.

# Jugendordnung



## Inhalt

§1 Name und Mitgliedschaft .....	19
§ 2 Aufgaben .....	19
§ 3 Organe.....	19
§ 4 Jugendfischereitag .....	19
§ 5 Wahlen .....	20
§ 6 Beschlüsse.....	20
§ 7 Anträge .....	20
§ 8 Protokoll .....	20
§ 9 Außerordentlicher Jugendfischereitag.....	20
§ 10 Verbandsjugendausschuss .....	21
§ 11 Geschäftsführende Verbandsjugendleitung .....	21
§ 12 Aufgaben des Verbandsjugendausschusses.....	21

### §1 Name und Mitgliedschaft

Gemäß § 15 der Satzung des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. (LFVBW) wird als Vertretung der Vereinsjugend die Verbandsjugend gebildet. Mitglieder der Verbandsjugend sind alle Jugendlichen der Mitgliedsvereine im LFVBW, deren Vereinsjugendleiter sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### § 2 Aufgaben

- (1) Der LFVBW ist durch das Kultusministerium anerkannter Träger außerschulischer Jugendbildung und Jugendpflege.
- (2) Die Verbandsjugend führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Verbandssatzung und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit nach einem von der Mitgliederversammlung des LFVBW zu bestätigenden Haushaltsplanes.
- (3) Förderung einer breiten Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen.

### § 3 Organe

Organe der Verbandsjugend sind:

- a) Jugendfischereitag
- b) Verbandsjugendausschuss

### § 4 Jugendfischereitag

- (1) Die Vereinsjugendleiter treten jährlich im ersten Kalenderhalbjahr zu einer als Jugendfischereitag bezeichneten Verbandsversammlung zusammen, spätestens einen Monat vor dem Fischereitag. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vorher durch den Verbandsjugendreferenten. Eine fristgemäße Bekanntgabe in der Verbandszeitschrift erfüllt diese Bedingung.
- (2) Mitglieder des Jugendfischereitages sind die Jugendleiter der Mitgliedsvereine im LFVBW die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses.
- (3) Das Stimmrecht auf dem Jugendfischereitag ist wie folgt festgelegt: Jeder Mitgliedsverein mit Jugendgruppe hat eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den dem Verband gemeldeten Jugendleiter oder dessen Vertreter ausgeübt. Die Mitglieder des Verbandsjugendausschusses haben je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.

- (4) Als oberstes Organ der Verbandsjugend bestimmt der Jugendfischereitag die Richtlinien der Jugendarbeit im Rahmen dieser Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des LFVBW.
- (5) Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Verbandsjugendreferenten,
  - b) die Entlastung der geschäftsführenden Verbandsjugendleitung und des Verbandsjugendausschusses,
  - c) der Beschluss des Haushaltsplans,
  - d) die Beratung von Anträgen,
  - e) Zuwahl von weiteren Mitgliedern des Verbandsjugendausschusses.

## **§ 5 Wahlen**

- (1) Wahlen finden im 4jährigen Turnus statt, entsprechend der Verbandssatzung.
- (2) In den Verbandsjugendausschuss wählbar sind ordentliche Mitglieder der Mitgliedsvereine. Scheidet ein zugewähltes Mitglied dem Verbandsjugendausschuss vor Ende der Amtszeit aus, so ist beim nächsten Jugendfischereitag eine Nachwahl vorzunehmen.
- (3) Der Verbandsjugendausschuss kann durch Beschluss eine Person kommissarisch mit den Aufgaben eines ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Nachwahl betrauen. Diese Person hat im Verbandsjugendausschuss Stimmrecht.
- (4) Wahlen erfolgen schriftlich, wobei der Bewerber als gewählt gilt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

## **§ 6 Beschlüsse**

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

## **§ 7 Anträge**

- (1) Der Jugendfischereitag entscheidet über die schriftlichen Anträge seiner Mitglieder.
- (2) Die Anträge müssen mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung schriftlich beim Verbandsjugendreferenten eingegangen sein.
- (3) Später eingegangene Anträge sind nur zu behandeln, wenn sie bei Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und die Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten der Behandlung zustimmt.

## **§ 8 Protokoll**

- (1) Das Ergebnisprotokoll ist vom Leiter des Jugendfischereitages und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern und dem Vorstand innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Versammlung zu übermitteln.
- (2) Erfolgt nach einem weiteren Monat kein Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgt ein Einspruch, so entscheidet der nächste Jugendfischereitag. Bis dahin bleibt das Protokoll wirksam.

## **§ 9 Außerordentlicher Jugendfischereitag**

- (1) Der Verbandsjugendreferent kann jederzeit aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Jugendfischereitag einberufen. Zur Einberufung ist er verpflichtet, wenn mit mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vereinsjugendleiter ein Antrag auf Einberufung eines außerordentlichen Jugendfischereitages gestellt wird.
- (2) Angelegenheiten, die auf einem ordentlichen Jugendfischereitag behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können erst nach dem nächsten ordentlichen Jugendfischereitag wieder Anlass zur Einberufung eines außerordentlichen Jugendfischereitages sein. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Jugendfischereitag muss spätestens 8 Wochen nach Eingang des Antrages beim Verbandsjugendreferenten stattfinden.
- (3) Die Einladung und die Bekanntgabe der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vorher erfolgen.
- (4) Die Bestimmungen über den ordentlichen Jugendfischereitag gelten entsprechend.

## **§ 10 Verbandsjugendausschuss**

Der Verbandsjugendausschuss setzt sich zusammen aus

- a) der geschäftsführenden Verbandsjugendleitung. Dies sind Verbandsjugendreferent und die Bezirksjugendreferenten.
- b) und bei Bedarf zugewählten:
  - aa) Schriftführer,
  - bb) der Referentin für weibliche Jugend,
  - cc) Jugendvertretern aus der Vereinsjugend,
  - dd) Beisitzern.

## **§ 11 Geschäftsführende Verbandsjugendleitung**

- (1) Die geschäftsführende Jugendleitung führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Verbandsjugendausschusses und bereitet die Sitzungen des Verbandsjugendausschusses vor.
- (2) Der Verbandsjugendreferent vertritt die Interessen der Verbandsjugend nach innen und außen. Er ührt den Vorsitz im Verbandsjugendausschuss. Er gibt beim Jugendfischereitag und beim Fischereitag einen Jahresbericht zur Verbandsjugendarbeit ab.
- (3) Im Verhinderungsfall wird er von einem der Bezirksjugendreferenten vertreten.
- (4) Die Bezirksjugendreferenten vertreten die Interessen der Verbandsjugend in den Bezirken. Sie unterstützen den Verbandsjugendreferenten und die Vereinsjugendleiter. Sie geben auf den Bezirksversammlungen einen Jahresbericht zur Verbandsjugendarbeit ab.

## **§ 12 Aufgaben des Verbandsjugendausschusses**

- (1) Aufgaben des Verbandsjugendausschusses sind
  - a) Ausführung der Beschlüsse des Jugendfischereitages,
  - b) Erstellung des Haushaltsplanes,
  - c) Akquise von Finanz- und Fördermitteln,
  - d) Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen durch eigene jugendpflegerische Angebote und Maßnahmen auf Verbandsebene. Unter anderem durch:
    - aa) Aus- und Weiterbildung für Vereinsjugendleiter und Vereinsjugendmitglieder,
    - bb) Bereitstellung von Schulungs-, Arbeits- und Ausstellungsmaterial zur Unterstützung der Vereinsjugendarbeit,
    - cc) Bearbeitung von Fachfragen zur Unterstützung der Vereinsjugendarbeit,
    - dd) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen anderer Verbände und Institutionen der Jugendarbeit,
    - ee) Bereitstellung von Plattformen für Angebote der Mitglieder auf Homepage und Verbandszeitschrift,
    - ff) Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verbandsjugendausschuss soll mindestens zweimal im Jahr zusammen kommen. Der Verbandsjugendreferent beruft die Sitzung ein. Auf Verlangen von der Hälfte der Ausschussmitglieder ist eine Sitzung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. Der Verbandsjugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Verbandsjugendausschuss kann zu allen Sitzungen einen oder mehrere sachkundige Vertreter beratend hinzuziehen. In dringenden Angelegenheiten ist der Verbandsjugendreferent ermächtigt, Eilentscheidungen zu treffen. Diese sind bei der darauffolgenden Sitzung des Verbandsjugendausschusses bekanntzugeben. Über alle Sitzungen des Verbandsjugendausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem Verbandsvorstand zuzuleiten.

## Inhalt

§ 1 Haushaltsplan .....	22
§ 2 Kassenverwaltung.....	22
§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters .....	22
§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Bewirtschaftungsbefugnis .....	23
§ 5 Kassenprüfer.....	23
§ 6 Hauptamtliche Kräfte .....	23
§ 7 Erstattung von Auslagen .....	23
§ 8 Integrität und Compliance.....	24

### § 1 Haushaltsplan

- (1) Der ordentliche Haushaltsplan für ein oder mehrere Geschäftsjahre im Zeitraum zwischen den Fischereitagen ist auf Vorschlag des Vorstandes durch den Fischereitag zu genehmigen und bildet die Grundlage jeder finanziellen Tätigkeit des Verbandes.
- (2) Es ist Aufgabe des Vorstandes, sich um ein ausgeglichenes Ergebnis zu bemühen. Werden die im Haushaltsplan vorgesehenen Beträge für das jeweils laufende Geschäftsjahr wesentlich überschritten, ist vom Vorstand ein Nachtragshaushalt zu beschließen. Umschichtungen sind zulässig.

### § 2 Kassenverwaltung

- (1) Die Kasse der Verbandsgeschäftsstelle ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Vorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.
- (2) Die Kassengeschäfte führt die Verbandsgeschäftsstelle. Über jede Einnahme und jede Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Jede Ausgabe muss von der Geschäftsstelle auf ihre Richtigkeit geprüft und von dem Präsidenten, dem geschäftsführenden Präsidiumsmitglied/Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister, soweit diese dem Geschäftsführer nicht die Vollmacht hierzu erteilt haben, zur Zahlung angewiesen werden. Die Ausgabenbelege sind mit Datum und Unterschrift und dem Vermerk „zur Zahlung angewiesen“ zu versehen. Ohne diesen Anweisungsvermerk dürfen keine Zahlungen geleistet werden.
- (3) In den Außenstellen werden Barkassen geführt.
- (4) Abgesehen von kleineren Barzahlungen ist der Zahlungsverkehr über die Bankkonten des Verbandes abzuwickeln.

### § 3 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Der Schatzmeister soll in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
- (2) Der Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres - spätestens innerhalb acht Wochen - dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie über alle Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen. Ihm obliegt es, auch die Unkostenabrechnungen der Funktionäre und Angestellten zu überprüfen und gegebenenfalls richtigzustellen.
- (3) Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung kann der Schatzmeister beim Vorstand besondere Sparmaßnahmen beantragen und nach Genehmigung durchführen.
- (4) Der Schatzmeister kann kein weiteres Amt im Verband ausüben.
- (5) Der Schatzmeister ist an die Beschlüsse des Fischereitages und des Vorstandes gebunden.

#### **§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten, Bewirtschaftungsbefugnis**

- (1) Der Abschluss von Verträgen sowie jegliches Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten sind dem Vorstandsvorstand vorbehalten. Verbindlichkeiten, die über den Betrag von EUR 5.000,00 im Einzelfall nicht hinausgehen, können vom Präsidenten, vom geschäftsführenden Präsidiumsmitglied/Vizepräsidenten, vom Schatzmeister oder dem Geschäftsführer jeweils allein eingegangen werden, soweit sie jedoch den Betrag von EUR 1.000,00 im Einzelfall übersteigen, sind sie, im Falle des Geschäftsführers dem Präsidenten oder dem Schatzmeister, im Übrigen dem Präsidium mitzuteilen.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt bei Verbandsveranstaltungen, Sitzungen und Lehrgängen Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten ein normales Maß übersteigen oder wenn der gleiche Zweck durch sparsamere Mittel erreicht werden kann.

#### **§ 5 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist zunächst schriftlich gegenüber dem Vorstand, dies für die Erstellung insbesondere des Jahresberichtes, im Weiteren der Mitgliederversammlung im Rahmen des Fischereitages zu berichten.
- (2) Auf dem Verbandstag muss der letzte abschließende Kassenprüferbericht bekanntgegeben werden. Aufgrund dieses Berichtes wird über die Entlastung entschieden.
- (3) Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und sämtliche Belege zu gewähren. Die Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein.
- (4) Der Prüfauftrag der Kassenprüfer umfasst die Überprüfung der Verbandskonten, Jahresabschluss für das Prüfungsjahr, Buchhaltung mit Belegen, Vortragsbuch, Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Buchführung nach der Abgabenordnung sowie der einschlägigen steuerlichen Vorschriften, Inventarlisten, satzungsmäßige/gemeinnützige Mittelverwendung nach der Abgabenverordnung und Einschätzung zur Liquidität und finanzieller/wirtschaftlicher Situation nach Abschluss und Prognose für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Die Kassenprüfung erstreckt sich jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der für den Verband vom Vorstand genehmigten/getätigten Ausgaben.

#### **§ 6 Hauptamtliche Kräfte**

Über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Kräften entscheidet der Vorstandsvorstand.

#### **§ 7 Erstattung von Auslagen**

Die Erstattung von Auslagen für alle Verbandsmitarbeiter erfolgt auf Nachweis und ist einheitlich wie folgt geregelt:

- a) Tage- und Sitzungsgeld:
  - aa) Bei eintägiger Dienstreise bzw. Sitzung:
    1. 5 bis 10 Stunden: EUR 14,30 pro Tag;
    2. über 10 Stunden: EUR 17,30 pro Tag;
  - bb) Bei mehrtägiger Dienstreise bzw. Sitzung:
    1. 5 bis 10 Stunden: EUR 18,80 pro Tag;
    2. über 10 Stunden: EUR 23,50 pro Tag.
  - cc) Die Teilnahme an einer Sitzung bzw. eine Dienstreise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.
- b) Fahrtkosten:

Reisen sind möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Kraftfahrzeuge können benutzt werden, wenn und soweit besondere Gründe dies rechtfertigen. Für Reisen mit der Bahn werden die Kosten der 2. Wagenklasse vergütet, über 100 km einfach die der 1. Wagenklasse. Für Dienstreisen mit Kraftwagen werden für jeden gefahrenen Kilometer EUR 0,30 vergütet. In der Vergütung sind mitgenommene Personen eingeschlossen. Mit der Gewährung dieser Sätze sind alle Ansprüche des Kraftfahrzeughalters abgegolten. Auch anstatt einer Dienstreiseversicherung zum Ausgleich einer Höherstufung der persönlichen KFZ-Versicherung nach einem Unfall.

- c) Übernachtungskosten:  
Für Übernachtungen werden gegen Vorlage der Hotelrechnung die tatsächlichen Kosten ersetzt.  
Vereinsvertreter und Mitglieder sind als Teilnehmer bei LFVBW-Veranstaltungen Selbstzahler.

#### **§ 8 Integrität und Compliance**

- (1) Alle Verbands-, Bezirksvorstandsmitglieder und Verbandsmitarbeiter tragen zu einer Verbandskultur bei, die von einer fairen und kooperativen Zusammenarbeit geprägt ist.
- (2) Eine Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten kann nur unmittelbar für Verbands-, Bezirksvorstandsmitglieder und Verbandsmitarbeiter erfolgen.
- (3) Eine Tagegelderstattung entfällt, wenn bereits Bewirtungskosten durch den Verband übernommen worden sind.



# Beitragsordnung



## Inhalt

§ 1 Allgemeines .....	25
§ 2 Beitragsverpflichtung .....	25
§ 3 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder .....	25
§ 4 Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder .....	25
§ 5 Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder .....	25
§ 6 Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder .....	25
§ 7 Fälligkeit, SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlungsverzug.....	26
§ 8 Änderung der Beitragsordnung .....	26
§ 9 Vereinsversicherungen.....	26

### § 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde vom Landesfischereitag des Landesfischereiverbands Baden-Württemberg e.V. (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter VR 260593; nachfolgend auch „Verband“ genannt) am 29.4.2017 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung des Verbands.

### § 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Mitglied des Verbandes kann jede natürliche und jede juristische Person sein. Dem Verband gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Fördermitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Die Höhe der jährlich von den Mitgliedern des Verbands erhobenen Mitgliedsbeiträge wird gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Verbands in der Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeiträge an den Verband zu entrichten. Die Beiträge zu Versicherungen, die über den Verband abgeschlossen wurden, sind zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### § 3 Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

- (1) Der Mitgliedsbeitrag für Fischereivereine oder Vereinigungen der Angel-, Sport- und Berufsfischerei (Mitgliedsverein) berechnet sich in Abhängigkeit von der Anzahl ihrer jeweiligen eigenen Mitglieder.
  - a) Der kalenderjährliche Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens EUR 13,00 je volljähriges aktives eigenes Mitglied des jeweiligen Mitgliedvereins und mindestens EUR 6,50 je minderjähriges aktives eigenes Mitglied des jeweiligen Mitgliedvereins.
  - b) Als aktiv im Sinne des von lit. a) gelten diejenigen eigenen Mitglieder der Mitgliedvereine, denen im laufenden Jahr ein Erlaubnisschein zum Angeln ausgestellt worden ist.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Eigentümer und Pächter von Fischereirechten sowie Berufsfischer, Teichwirte und Züchter beträgt mindestens EUR 50,00 pro Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für jede andere natürliche oder juristische Person, insbesondere Vereinigungen des Castingsports und Inhaber von Fischereischeinen, beträgt mindestens EUR 30,00 pro Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder

Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens EUR 100,00 pro Kalenderjahr.

### § 6 Beitragsfreiheit für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Verbandes von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Fälligkeit, SEPA-Lastschriftverfahren, Zahlungsverzug**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (2) Die Mitgliedbeiträge sollen grundsätzlich im Einziehungsverfahren geleistet werden. Die Mitglieder des Verbands sollen hierzu ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden dann zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres eingezogen. Wird dem Verband keine Einziehungsermächtigung erteilt, sind die Mitgliedsbeiträge zum 01.02. eines jeden Kalenderjahres auf das Verbandskonto zu entrichten.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30.06. eines Kalenderjahres, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30.06. eines Kalenderjahres, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Der Mitgliedsbeitrag für das Aufnahmejahr ist zum 01. des dem Aufnahmezeitpunkt folgenden Monats fällig.
- (4) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine erste Mahnung, mit welcher das säumige Mitglied aufgefordert wird, den Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mahnung zu zahlen. Die erste Mahnung ist mit Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 verbunden, die das säumige Mitglied dem Verband zu ersetzen hat. Erfolgt auf die erste Mahnung nicht innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang beim säumigen Mitglied keine Zahlung, wird eine zweite und letzte Mahnung ausgesprochen, mit welcher das säumige Mitglied aufgefordert wird, den Mitgliedsbeitrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieser Mahnung zu zahlen. Die zweite und letzte Mahnung ist mit Mahnkosten in Höhe von EUR 10,00 verbunden, die das säumige Mitglied dem Verband zu ersetzen hat. Erfolgt auch auf die zweite und letzte Mahnung innerhalb von vier Wochen keine Zahlung kann das Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden (§ 8 Abs. 3 der Satzung).
- (5) Der Vorstand des Verbands kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

## **§ 8 Änderung der Beitragsordnung**

Die Beitragsordnung kann auf Vorschlag des Vorstandsvorstands vom Landesfischereitag geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.02. des Folgejahres, sofern der Landesfischereitag auf Vorschlag des Vorstands nicht etwas anderes beschließt.

## **§ 9 Vereinsversicherungen**

Die Vereinsversicherungen zu Unfall und Haftpflicht, die über den Verband angeboten werden, sind optional und nicht im Mitgliedsbeitrag nach § 3 enthalten. Die jährlichen Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Eine Rechtsschutzversicherung für die Vereine über den Verband ist im Mitgliedsbeitrag nach § 3 dieser Ordnung enthalten.

## § 1 Antrag auf Verleihung von Verbandsehrenzeichen

- (1) Anträge auf Verleihung von Verbandsehrenzeichen sind mindestens vier Wochen vor dem Verleihungstermin bei der Verbandsgeschäftsstelle auf dem vorgeschriebenen Formular zu beantragen.
- (2) Der zeitliche Abstand zwischen zwei Ehrungen muss mindestens 5 Jahre betragen.

## § 2 Voraussetzungen der Verleihung von Verbandsehrenzeichen

- (1) Das Silberne Ehrenzeichen kann auf Antrag verliehen werden an ein Mitglied, das
  - a) 10 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
  - b) 5 Jahre als Vorstandsmitglied im Verband tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
  - c) als Mitarbeiter im Verband hervorragende Leistungen vollbracht hat, oder
  - d) hervorragende Verdienste erworben hat, sowie an Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Fischerei besonders verdient gemacht haben.
- (2) Das Goldene Ehrenzeichen kann auf Antrag verliehen werden an ein Mitglied, das
  - a) 15 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
  - b) 10 Jahre als Vorstandsmitglied im Verbandes tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
  - c) hervorragende Verdienste erworben hat, sowie an Persönlichkeiten, die sich um die Belange der Fischerei besonders verdient gemacht haben.
- (3) Das Große Goldene Ehrenzeichen kann auf Antrag verliehen werden an ein Mitglied, das
  - a) 20 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
  - b) 10 Jahre als Vorstandsmitglied im Verband tätig ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat.

## § 3 Reihenfolge der Ehrungen

- (1) Für Ehrungen durch den Verband soll folgende Reihenfolge gelten: LFVBW-Silber (kann übersprungen werden), LFVBW-Gold, LFVBW-Großgold.
- (2) Zwischen den Ehrungen sollen jeweils mindestens 5 Jahre Abstand liegen.

## § 4 Ausführendes Organ

Die Ehrungen können von einem Verbands- oder Bezirksvorstandsmitglied vorgenommen werden. In besonderen Fällen durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten.

# Ordnung für Vorbereitungslehrgänge mit Fischerprüfung

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landesfischereiverbandes  
Baden-Württemberg e.V.



## Inhalt

A.	Allgemeines .....	29
	§ 1 Rechtsgrundlagen .....	29
	§ 2 Fischerprüfung, Vorbereitungslehrgang .....	29
	§ 3 Zuständigkeit des Landesfischereiverbandes .....	29
B.	Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung .....	29
I.	Ausbildungsinhalt .....	29
	§ 4 Inhalt und Ziel des Vorbereitungslehrgangs auf die Fischerprüfung .....	29
II.	Ausbildungspersonal .....	30
	§ 5 Ausbildungspersonen .....	30
	§ 6 Zulassung als Ausbilder, Widerruf .....	30
	§ 7 Bestellung als Lehrgangleiter, Widerruf .....	30
	§ 8 Einsatz von Referenten .....	31
III.	Organisation und Durchführung .....	31
	§ 9 Organisation von Vorbereitungslehrgängen .....	31
	§ 10 Aufgaben der Lehrgangleiter .....	31
	§ 11 Aufgaben von Ausbildern und Referenten .....	32
	§ 12 Aufgaben der Mitgliedsvereine .....	32
	§ 13 Teilnahmeberechtigung, Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang .....	32
	§ 14 Durchführung des Vorbereitungslehrgangs .....	32
	§ 15 Lehrgangsgebühren .....	33
	§ 16 Teilnahmenachweis und Teilnahmezertifikat .....	33
C.	Fischerprüfung .....	33
I.	Prüfungsinhalt .....	33
	§ 17 Fischerprüfung .....	33
II.	Prüfungspersonal .....	33
	§ 18 Prüfungspersonen .....	33
	§ 19 Ernennung des Prüfungspersonals .....	34
III.	Organisation und Durchführung .....	34
	§ 20 Zeitpunkt und Ort der Fischerprüfung, Prüfungsräume .....	34
	§ 21 Prüfungsberechtigung, Anmeldung zur Prüfung .....	34
	§ 22 Prüfungsunterlagen, Prüfungsprotokoll .....	34
	§ 23 Prüfungskontrolle und Prüfungsaufsicht .....	35
	§ 24 Nichtbestehen und Nichtteilnahme .....	35
	§ 25 Täuschungsversuch .....	35
	§ 26 Prüfungsgebühren .....	35
	§ 27 Prüfungsergebnisse, Bekanntgabe .....	36
	§ 28 Archivierung von Namenslisten .....	36
D.	Gemeinsame Vorschriften .....	36
	§ 29 Liste der Lehrgangs- und Prüfungsleiter .....	36
	§ 30 Ausbildungs- und Prüfungsausschuss, Kompetenzen .....	36
	§ 31 Aufwandsentschädigung, Kosten und Versicherung .....	36
	<b>Kostenordnung des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. für den Vorbereitungslehrgang und die Fischerprüfung .....</b>	<b>36</b>
	§ 1 Allgemeines .....	36
	§ 2 Höhe der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren .....	37
	§ 3 Aufwandsentschädigung .....	37

## **A. Allgemeines**

### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Fischereischein wird nach § 31 Abs. 2 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) nur erteilt, wenn der Antragsteller die für die Ausübung der Fischerei erforderliche Sachkunde besitzt.
- (2) Die Anforderungen an die Sachkunde und den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für die Ausübung der Fischerei hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) auf Grundlage von § 31 Abs. 2 Satz 2 FischG durch die Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (Landesfischereiverordnung - LFischVO -) bestimmt.
- (3) Zur Konkretisierung der vorgenannten Rechtsvorschriften hat das MLR aufgrund von § 54 FischG die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Fischereigesetzes (VwV-FischG) erlassen.

### **§ 2 Fischerprüfung, Vorbereitungslehrgang**

- (1) Die nach § 31 Abs. 2 FischG erforderliche Sachkunde kann gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 LFischVO auch durch die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung nachgewiesen werden.
- (2) Wer die Prüfung ablegen will, hat gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 LFischVO an dem vom MLR anerkannten Lehrgang des Landesfischereiverbands Baden Württemberg e.V. (Landesfischereiverband) zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung teilzunehmen.

### **§ 3 Zuständigkeit des Landesfischereiverbandes**

- (1) Die Abnahme der Fischerprüfung ist durch § 15 Abs. 1 Satz 2 LFischVO dem Landesfischereiverband übertragen worden (Beleihung).
- (2) Für den Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 LFischVO der Landesfischereiverband zuständig.
- (3) In Wahrnehmung dieser ihm zugewiesenen Aufgaben gibt sich der Landesfischereiverband diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

## **B. Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung**

### **I. Ausbildungsinhalt**

#### **§ 4 Inhalt und Ziel des Vorbereitungslehrgangs auf die Fischerprüfung**

- (1) Der Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Ausbildungsteil. Im Rahmen des Lehrgangs werden die nach § 14 Abs. 1 LFischVO für die Erteilung des Fischereischeins erforderlichen Kenntnisse vermittelt. Der Lehrgang umfasst mindestens 30 und höchstens 40 Unterrichtsstunden zu je 60 Minuten.
- (2) Der theoretische Ausbildungsteil des Vorbereitungslehrgangs umfasst
  - a) mindestens vier Stunden Unterricht im Sachgebiet Allgemeine Fischkunde,
  - b) mindestens vier Stunden Unterricht im Sachgebiet Spezielle Fischkunde,
  - c) mindestens acht Stunden Unterricht in den Sachgebieten Gewässerökologie und Fischhege,
  - d) mindestens fünf Stunden Unterricht im Sachgebiet fischereirechtliche und andere für die Fischerei bedeutsame Rechtsvorschriften,
  - e) mindestens drei Stunden Unterricht in den Sachgebieten Gerätekunde, Fangtechnik, Behandlung und Verwertung der gefangenen Fische.
- (3) Der praktische Ausbildungsteil umfasst mindestens sechs Stunden Unterricht in den Sachgebieten Gerätekunde, Fangtechnik, Behandlung und Verwertung der gefangenen Fische. Hiervon entfallen
  - a) mindestens vier Stunden Unterricht auf das Teilgebiet Fanggeräte und Gebrauch,
  - b) mindestens zwei Stunden Unterricht auf das Teilgebiet Behandlung, Versorgung und Verwertung der gefangenen Fische.
- (4) Zusätzlich zu den zwingenden Lehrgangsinhalten gemäß den vorstehenden Abs. 2 und 3 kann eine Ausbildung angeboten werden
  - a) von mindestens zwei Stunden Unterricht im Sachgebiet Salzwasserfische.

## II. Ausbildungspersonal

### § 5 Ausbildungspersonen

Ausbildungspersonen sind

- a) Lehrgangsführer,
- b) Ausbilder,
- c) Referenten.

### § 6 Zulassung als Ausbilder, Widerruf

- (1) Jede natürliche Person kann auf Antrag vom Landesfischereiverband nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen als Ausbilder zugelassen werden.
- (2) Als Ausbilder kann, sofern die Sicherung einer flächendeckenden Ausbildung oder Bestands- und Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht entgegenstehen, grundsätzlich nur zugelassen werden, wer im Zeitpunkt der Antragstellung
  - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
  - b) seit mindestens drei Jahren Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist,
  - c) erfolgreich am Ausbilderseminar des Landesfischereiverbands teilgenommen hat,
  - d) einen Fortbildungslehrgang für Ausbilder des Landesfischereiverbands besucht hat, sofern die Teilnahme am Ausbilderseminar oder am Fortbildungslehrgang des Landesfischereiverbands länger als zwei Jahre zurück liegt,
  - e) Mitglied in einem Mitgliedsverein des Landesfischereiverbands ist. In Ausnahmefällen kann auch ein außerordentliches Mitglied des Landesfischereiverbands zugelassen werden.
- (3) Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Zulassung als Ausbilder kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die Fortbildungspflicht nach Abs. 5 nicht erfüllt worden ist. Ein Widerruf hat zu erfolgen, wenn der Ausbilder auf seine Zulassung gegenüber dem Landesfischereiverband mindestens in Textform verzichtet hat.
- (4) Zulassung und Widerruf haben mindestens in Textform zu erfolgen; sie werden jeweils mit Zugang beim Antragsteller wirksam.
- (5) Wer als Ausbilder zugelassen ist, hat jedes zweite Jahr einen Fortbildungslehrgang für Ausbilder des Landesfischereiverbands zu besuchen.
- (6) Jeder Ausbilder erhält einen Ausbilderausweis. Der Ausbilderausweis ist Eigentum des Landesfischereiverbands. Die Besuche von Fortbildungen werden vom Landesfischereiverband im Ausbilderausweis vermerkt oder mit Hilfe des Ausbilderausweises elektronisch dokumentiert. Mit Widerruf der Zulassung als Ausbilder verliert der Ausbilderausweis seine Gültigkeit und ist unverzüglich an den Landesfischereiverband zurückzugeben.

### § 7 Bestellung als Lehrgangsführer, Widerruf

- (1) Jede natürliche Person kann auf Antrag vom Landesfischereiverband nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zum Lehrgangsführer bestellt werden.
- (2) Als Lehrgangsführer kann, sofern die Sicherung einer flächendeckenden Ausbildung oder Bestands- und Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht entgegenstehen, grundsätzlich nur bestellt werden, wer im Zeitpunkt der Antragstellung
  - a) das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
  - b) seit mindestens drei Jahren als Ausbilder im Sinne von § 6 tätig gewesen ist,
  - c) jedes zweite Jahr seit der Teilnahme am Ausbilderseminar des Landesfischereiverbands einen Fortbildungslehrgang für Ausbilder des Landesfischereiverbands besucht hat,
  - d) seit mindestens sechs Jahren Inhaber eines gültigen Fischereischeins ist,
  - e) praktische fischereiliche Erfahrung hat,
  - f) Mitglied in einem Mitgliedsverein des Landesfischereiverbands ist. In Ausnahmefällen kann auch ein außerordentliches Mitglied des Landesfischereiverbands bestellt werden.

- (3) Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Bestellung zum Lehrgangleiter kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Ein Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn die Fortbildungspflicht nach Abs. 5 nicht erfüllt worden ist. Ein Widerruf hat zu erfolgen, wenn der Lehrgangleiter auf seine Bestellung gegenüber dem Landesfischereiverband mindestens in Textform verzichtet hat.
- (4) Bestellung und Widerruf haben mindestens in Textform zu erfolgen; sie werden jeweils mit Zugang beim Antragsteller wirksam.
- (5) Wer als Lehrgangleiter bestellt ist, hat jedes zweite Jahr einen Fortbildungslehrgang für Ausbilder des Landesfischereiverbands zu besuchen.
- (6) Der Lehrgangleiter hat sich zur Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, die dem Vorbereitungslehrgang zugrunde liegen, insbesondere dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie dem Rahmenlehrplan, zu verpflichten.

### **§ 8 Einsatz von Referenten**

Jede natürliche Person kann als Referent eingesetzt werden, sofern sie nach dem freien Ermessen des Lehrgangleiters hierzu fachlich geeignet erscheint.

## **III. Organisation und Durchführung**

### **§ 9 Organisation von Vorbereitungslehrgängen**

- (1) Der Landesfischereiverband organisiert die Vorbereitungslehrgänge auf die Fischerprüfung und führt diese durch. Vorbereitungslehrgänge finden im Frühjahr (Frühjahrslehrgang) und im Herbst (Herbstlehrgang) eines jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Der Landesfischereiverband wird bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe von seinen Mitgliedsvereinen nach Maßgabe dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung unterstützt.
- (3) An jedem Vorbereitungslehrgang haben ein Lehrgangleiter und die jeweils erforderliche Anzahl an Ausbildern, mindestens jedoch ein Ausbilder, mitzuwirken.

### **§ 10 Aufgaben der Lehrgangleiter**

- (1) Die Lehrgangleiter leiten die Vorbereitungslehrgänge auf die Fischerprüfung.
- (2) Die Lehrgangleiter haben den Landesfischereiverband bei der Organisation, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Vorbereitungslehrgänge zu unterstützen.
- (3) Ein Lehrgangleiter hat dem Landesfischereiverband die Durchführung eines Vorbereitungslehrgangs durch schriftliche Meldung zum Zwecke der Genehmigung vorzuschlagen. Die Meldung muss den Ort des Lehrgangs, den Beginn und Zeitpunkt des Lehrgangs sowie die Namen und Anschriften der jeweiligen Ausbildungspersonen sowie des unterstützenden Vereins enthalten. Ihr ist ein Terminplan beizufügen, dem entnommen werden kann, welche Ausbildungsperson zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Unterricht in welchem Sachgebiet erteilt. Ein Frühjahrslehrgang ist spätestens bis zum 15.10., ein Herbstlehrgang spätestens bis zum 15.12. des Kalenderjahrs zu melden, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem der jeweilige Lehrgang stattfindet.
- (4) Ist die Meldung gemäß vorstehendem Abs. 3 rechtzeitig und vollständig erfolgt und hält der vorgeschlagene Lehrgang sämtliche Bestimmungen ein, kann der Landesfischereiverband die Durchführung des vorgeschlagenen Vorbereitungslehrgangs gegenüber dem Lehrgangleiter genehmigen. Eine Meldung gemäß vorstehendem Abs. 3, die nicht rechtzeitig oder unvollständig erfolgt, kann zurückgewiesen werden.
- (5) Sofern der Landesfischereiverband die Durchführung eines Lehrgangs genehmigt, hat die Genehmigung für einen Frühjahrslehrgang bis zur ersten Dezemberwoche des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr vorausgeht, in dem der Lehrgang stattfindet und für einen Herbstlehrgang bis zur ersten Märzwoche des Kalenderjahres, in dem der Lehrgang stattfindet, zu erfolgen.
- (6) Hat der Landesfischereiverband die Durchführung eines Vorbereitungslehrgangs genehmigt, wird dies auf der Homepage des Landesfischereiverbands alsbald nach der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht. Die jeweilige Bekanntmachung hat den Ort des Lehrgangs, den Beginn und Zeitpunkt

des Lehrgangs, den Namen des jeweiligen Lehrgangslleiters sowie den unterstützenden Verein nebst dessen Anschrift zu nennen.

### **§ 11 Aufgaben von Ausbildern und Referenten**

- (1) Ausbilder und Referenten vermitteln den Lehrgangsteilnehmern den Ausbildungsinhalt unter Leitung des Lehrgangslleiters.
- (2) Ausbilder vermitteln aufgrund ihrer besonderen Sachkunde den Lehrgangsteilnehmern insbesondere den Ausbildungsinhalt in den Sachgebieten gemäß § 4 Abs. 2 bis 4.
- (3) Referenten vermitteln aufgrund ihrer fachlichen Eignung den Ausbildungsinhalt in einzelnen Sachgebieten

### **§ 12 Aufgaben der Mitgliedsvereine**

- (1) Die Mitgliedsvereine unterstützen den Landesfischereiverband grundsätzlich organisatorisch oder auf sonstige Weise bei der Durchführung der Vorbereitungslehrgänge.
- (2) Die Mitgliedsvereine unterstützen insbesondere die Durchführung der Lehrgänge durch die Bereitstellung von Schulungsräumen, Geländen und sonstigen Übungsstätten, durch die Bereitstellung von Ausbildungs- und Übungsmaterial sowie durch Öffentlichkeitsarbeit und den Einzug von Gebühren.

### **§ 13 Teilnahmeberechtigung, Anmeldung zum Vorbereitungslehrgang**

- (1) Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang bedarf der vorherigen Anmeldung. Wer am Tage der jeweils nächsten Fischerprüfung das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht teilnahmeberechtigt.
- (2) Wer an einem gemäß § 10 Abs. 6 öffentlich bekannt gemachten Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung teilnehmen möchte, hat sich über den jeweiligen Lehrgangslleiter beim Landesfischereiverband mindestens in Textform unter Angabe seiner Personalien verbindlich anzumelden.
- (3) Die Anmeldung zu einem Vorbereitungslehrgang ist grundsätzlich bis zu dessen Beginn möglich, sofern noch freie Lehrgangsplätze verfügbar sind und die Frist für die Anmeldung zur Fischerprüfung gemäß § 21 Abs. 4 eingehalten werden kann. Die wirksame Anmeldung wird vom Landesfischereiverband durch den Lehrgangslleiter alsbald, spätestens zwei Wochen nach Eingang der Lehrgangsg Gebühr des jeweiligen Teilnehmers, bestätigt.
- (4) Die Abmeldung von einem Vorbereitungslehrgang ist bis zu vier Wochen vor dessen Beginn gegenüber dem Lehrgangslleiter möglich. Abmeldungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind unbeachtlich. In Ausnahmefällen kann eine verspätet eingegangene Abmeldung beachtet werden. Die wirksame Abmeldung wird vom Landesfischereiverband durch den Lehrgangslleiter alsbald, spätestens zwei Wochen nach ihrem Eingang, bestätigt
- (5) Der Lehrgangslleiter hat die Teilnehmerliste für den Frühjahrslehrgang spätestens in KW 14 und für den Herbstlehrgang spätestens in KW 40 an den Landesfischereiverband weiterzuleiten.

### **§ 14 Durchführung des Vorbereitungslehrgangs**

- (1) Der Vorbereitungslehrgang hat auf Basis der vom Landesfischereiverband erarbeiteten und vom MLR anerkannten Ausbildungsunterlagen (z.B. Rahmenlehrplan, Fragenkatalog) zu erfolgen.
- (2) Der Landesfischereiverband hat zur Abwicklung der Vorbereitungslehrgänge Vorlagen entwickelt, die von allen Personen, die an den Vorbereitungslehrgängen mitwirken, zwingend zu beachten sind. Diese Vorlagen werden vom Landesfischereiverband in geeigneter Weise elektronisch zum Ausfüllen bereitgestellt und dürfen vom Benutzer nicht verändert werden. Die den Ausbildungspersonen vom Landesfischereiverband zur Verfügung gestellten weiteren Ausbildungsunterlagen bleiben Eigentum des Landesfischereiverbands.
- (3) Nach Möglichkeit soll ein Vorbereitungslehrgang auf die Fischerprüfung in Schulräumlichkeiten oder anderen vergleichbaren geeigneten Räumlichkeiten abgehalten werden.
- (4) Nach jeder Unterrichtsstunde ist eine Pause von zehn Minuten einzulegen. Die Unterrichtszeit darf acht Unterrichtsstunden am Tag nicht überschreiten.



## **§ 15 Lehrgangsgebühren**

- (1) Die Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang ist kostenpflichtig. Mit der Anmeldung zu einem Vorbereitungslehrgang wird eine Lehrgangsgebühr fällig, die von den Lehrgangsteilnehmern an den Landesfischereiverband zu zahlen ist. Die Kosten für Schulungsmaterial sind hierin nicht enthalten. Diese sind von den Lehrgangsteilnehmern selbst zu tragen.
- (2) Die Höhe der Lehrgangsgebühr ergibt sich aus der vom Landesfischereiverband erlassenen Kostenordnung.
- (3) Die Lehrgangsgebühr steht dem Landesfischereiverband zu. Sofern ein Verein den jeweiligen Vorbereitungslehrgang unterstützt, erhält er hiervon einen Anteil (Vereinsanteil); der restliche Anteil verbleibt beim Landesfischereiverband (Verbandsanteil). Die Höhe des jeweiligen Anteils ergibt sich aus der vom Landesfischereiverband erlassenen Kostenordnung. Sofern ein Lehrgangsteilnehmer oder ein unterstützender Verein die Lehrgangsgebühr für den Landesfischereiverband entgegennimmt, ist der dem Landesfischereiverband zustehende Anteil an der Lehrgangsgebühr vom Lehrgangsteilnehmer oder dem Verein durch Überweisung so rechtzeitig an den Landesfischereiverband zu leisten, dass dieser grundsätzlich spätestens eine Woche nach Beginn des Vorbereitungslehrgangs auf dem Konto des Landesfischereiverbands eingeht.
- (4) Sofern sich ein angemeldeter Teilnehmer wieder rechtzeitig im Sinne des § 13 Abs. 4 Satz 1 vom Vorbereitungslehrgang abmeldet, wird eine etwaig bereits gezahlte Lehrgangsgebühr wieder zurückerstattet. Erfolgt die Abmeldung verspätet oder erscheint ein Lehrgangsteilnehmer trotz Anmeldung nicht zum Lehrgang, erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der bereits gezahlten Lehrgangsgebühr.
- (5) Sofern für die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang die Hinzuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist, ist hierfür der betroffene Lehrgangsteilnehmer verantwortlich. Die hierbei anfallenden Kosten hat der betroffene Lehrgangsteilnehmer selbst zu tragen.

## **§ 16 Teilnahmenachweis und Teilnahmezertifikat**

- (1) Jeder erschienene Teilnehmer erhält vom Landesfischereiverband einen Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang zur Vorlage für die Zulassung zur Prüfung. Der Lehrgangsteilnehmer hat auf diesem die in dem betroffenen Sachgebiet jeweils abgeleisteten Stunden zu vermerken.
- (2) Wenn die Pflichtstunden nicht erreicht werden, wird dies handschriftlich auf dem Teilnahmenachweis mit „Stundenzahl nicht erreicht“ dokumentiert. Holt der Teilnehmer die fehlenden Stunden nach, wird der Nachweis entsprechend ergänzt.

## **C. Fischerprüfung**

### **I. Prüfungsinhalt**

#### **§ 17 Fischerprüfung**

- (1) Die Fischerprüfung ist eine schriftliche Prüfung.
- (2) In Ausnahmefällen, beispielsweise bei Personen, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen, oder bei Personen, die aufgrund einer Behinderung an der Teilnahme an einer schriftlichen Prüfung gehindert sind, können die Fragen mündlich gestellt und beantwortet werden.
- (3) Sofern für die mündliche Prüfung die Hinzuziehung eines Dolmetschers notwendig ist, ist hierfür die zu prüfende Person verantwortlich. Der hinzugezogene Dolmetscher muss allgemein beeidigt oder ermächtigt bzw. öffentlich bestellt sein. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung eines Dolmetschers ist dem Prüfungsleiter oder dem Lehrgangsteilnehmer spätestens vier Wochen vor der Prüfung zu melden.
- (4) Die Einzelheiten zum Inhalt der Fischerprüfung ergeben sich aus § 17 LFischVO.

### **II. Prüfungspersonal**

#### **§ 18 Prüfungspersonen**

Prüfungspersonen sind

- a) Prüfungsleiter,
- b) stellvertretende Prüfungsleiter,
- c) Aufsichtspersonen.

### **§ 19 Ernennung des Prüfungspersonals**

- (1) Jede natürliche Person kann auf Antrag vom Landesfischereiverband nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zum Prüfungsleiter oder stellvertretenden Prüfungsleiter ernannt werden.
- (2) Zum Prüfungsleiter oder stellvertretenden Prüfungsleiter kann ernannt werden, wer im Zeitpunkt der Antragstellung
  - a) Lehrgangsführer im Sinne dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist,
  - b) Vorstandsmitglied eines Mitgliedsvereins des Landesfischereiverbands ist oder
  - c) eine sonstige zuverlässige Person ist.
- (3) Aufsichtspersonen werden von den Prüfungsleitern im Einvernehmen mit dem Landesfischereiverband bestimmt und vom Landesfischereiverband nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet.

### **III. Organisation und Durchführung**

#### **§ 20 Zeitpunkt und Ort der Fischerprüfung, Prüfungsräume**

- (1) Zeitpunkt und Ort der Fischerprüfung werden jeweils vom Landesfischereiverband festgelegt. Fischerprüfungen finden am zweiten Samstag im Mai (Frühjahrsprüfung) sowie am dritten Samstag im November (Herbstprüfung) eines jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Die Reservierung der Prüfungsräume ist von den Prüfungsleitern sowohl für die Frühjahrsprüfung als auch für die Herbstprüfung bis spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin vorzunehmen.
- (3) Der Prüfungsort sollte für die Prüflingsteilnehmer zentral gelegen sein. Es können mehrere Lehrgänge zusammen geprüft werden. Prüfungsteilnehmer eines Lehrgangs können grundsätzlich nicht auf verschiedene Prüfungsorte verteilt werden.
- (4) Die Kosten für die Prüfungsräume haben sich im Rahmen der für die Benutzung von Räumen von Behörden wie Landratsämtern oder Schulen üblichen Kosten zu bewegen. Die Kosten der Prüfungsräume werden vom Landesfischereiverband getragen.
- (5) Prüfungsbewerber erhalten zwei Wochen vor der Prüfung vom Landesfischereiverband eine Einladung mit Anschrift des Prüfungsortes und Hinweisen bezüglich der für die Prüfungsteilnahme erforderlichen Unterlagen.

#### **§ 21 Prüfungsberechtigung, Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Teilnahme an der Fischerprüfung bedarf der vorherigen Anmeldung. Wer am Tag der Fischerprüfung das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist nicht teilnahmeberechtigt.
- (2) An der Fischerprüfung kann nur teilnehmen, wer bei einem Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung des Landesfischereiverbands nachweisbar die Mindeststundenzahl nach § 4 vollständig absolviert hat.
- (3) Wer an der Fischerprüfung teilnehmen möchte, hat sich beim Landesfischereiverband zu dieser anzumelden; in der Regel erfolgt die Anmeldung über den Lehrgangsführer.
- (4) Die Anmeldung ist bis sechs Wochen vor der Fischerprüfung möglich. Anmeldungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, müssen nicht mehr berücksichtigt werden.
- (5) Die Abmeldung ist bis fünf Wochen vor der Fischerprüfung gegenüber dem Landesfischereiverband möglich. Abmeldungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sind unbeachtlich.

#### **§ 22 Prüfungsunterlagen, Prüfungsprotokoll**

- (1) Die Prüfungsleiter erhalten zehn Tage vor der Prüfung ein Paket mit den Prüfungsbögen in verschlossenen Umschlägen und einem Rücksendeumschlag. Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, die Prüfungsunterlagen nach Erhalt sofort auf Vollständigkeit zu überprüfen. Unstimmigkeiten sind vom Prüfungsleiter umgehend nachweisbar zu dokumentieren und dem Landesfischereiverband oder dem vom Landesfischereiverband zum Zwecke der administrativen Unterstützung bei der Fischerprüfung beauftragten Dritten zu melden.
- (2) Der Prüfungsleiter hat ein Prüfungsprotokoll zu fertigen, in dem mindestens folgende Angaben enthalten sein müssen:
  - a) Ort, Tag und Uhrzeit des Beginns und Endes der schriftlichen Prüfung,
  - b) Namen der Prüfungspersonen,

- c) Zahl der zur Prüfung angetretenen Personen und zurückgegebenen Prüfungsbögen,
  - d) besondere Vorkommnisse wie zum Beispiel ein Ausschluss von der Prüfung
- (3) Bei der Durchführung einer mündlichen Prüfung ist zusätzlich der Anlass der mündlichen Prüfung sowie Person, Name und Anschrift eines gegebenenfalls hinzugezogenen Dolmetschers zu vermerken.
  - (4) Nach Ende der Prüfung ist das Prüfungsprotokoll vom Prüfungsleiter zu unterschreiben.
  - (5) Die Prüfungsunterlagen sind vom Prüfungsleiter spätestens am auf den Prüfungstag folgenden Werktag per Einwurfeinschreiben in dem ihm mit den Prüfungsbögen übermittelten Rücksendeumschlag an den vom Landesfischereiverband zum Zwecke der administrativen Unterstützung bei der Fischerprüfung beauftragten Dritten zu schicken. Der Postbeleg ist zusammen mit dem Prüfungsprotokoll vom Prüfungsleiter an den Landesfischereiverband zum Zwecke der Dokumentation zu übersenden.
  - (6) Der Durchschlag eines jeden Prüfungsbogens und die von den Prüfungsteilnehmern unterschriebenen Prüfungshinweise werden mit dem Prüfungsprotokoll an den Landesfischereiverband weitergeleitet.
  - (7) Der Landesfischereiverband bewahrt die Prüfungsprotokolle mindestens zehn Jahre auf.

### **§ 23 Prüfungskontrolle und Prüfungsaufsicht**

- (1) Die Prüfungsleiter und Aufsichtspersonen haben vor Beginn der Prüfung die Identität der zur Prüfung angetretenen Personen sowie deren Prüfungsberechtigung festzustellen. Der vom Landesfischereiverband ausgestellte Nachweis über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang ist auch hinsichtlich der einzelnen Sachgebiete gemäß § 14 Abs. 1 LFischVO und der jeweiligen Mindeststundenzahlen auf Vollständigkeit zu prüfen und dem Teilnehmer zurückzugeben.
- (2) Vor Prüfungsbeginn sind die Prüfungsteilnehmer auf die erste Seite der Prüfungsunterlagen (Regeln und Ablauf) hinzuweisen. Diese ist von dem jeweiligen Prüfungsteilnehmer zu unterschreiben.
- (3) Es dürfen während der Prüfung weder Hilfeleistungen gewährt noch unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden.
- (4) Nach Abgabe seiner Prüfungsunterlagen hat der Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum sofort zu verlassen.
- (5) Nach Abgabe der Prüfungsunterlagen sind diese vom Prüfungsleiter umgehend in den ihm mit den Prüfungsbögen übermittelten Rücksendeumschlag zu legen.
- (6) Es dürfen von den Prüfungspersonen keinerlei Angaben oder Anmerkungen zur Prüfung gegenüber den Prüfungsteilnehmern gemacht werden.

### **§ 24 Nichtbestehen und Nichtteilnahme**

Für Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestehen, von der Prüfung ausgeschlossen werden oder die nicht zur Prüfung erscheinen, besteht die Möglichkeit, an der nächsten Prüfung oder an einer dieser nachfolgenden Prüfung teilzunehmen. Zu dieser muss sich der Prüfungsteilnehmer jeweils fristgerecht selbst beim Landesfischereiverband anmelden.

### **§ 25 Täuschungsversuch**

Wer während der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel benutzt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### **§ 26 Prüfungsgebühren**

- (1) Die Teilnahme an jeder Fischerprüfung ist kostenpflichtig. Mit der Anmeldung zur Fischerprüfung wird die Prüfungsgebühr fällig.
- (2) Die Höhe der Prüfungsgebühr ergibt sich aus der vom Landesfischereiverband erlassenen Kostenordnung.
- (3) Die Prüfungsgebühr ist durch Überweisung so rechtzeitig an den Landesfischereiverband zu leisten, dass diese spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung vollständig auf dem Konto des Landesfischereiverbands eingeht. Geht die Prüfungsgebühr nicht rechtzeitig auf dem Konto des Landesfischereiverbands ein, kann die betroffene Person von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (4) Sofern sich ein angemeldeter Teilnehmer von der Fischerprüfung wieder abmeldet, erfolgt grundsätzlich keine Rückerstattung der bereits gezahlten Prüfungsgebühr.
- (5) Sofern für die Teilnahme an der Prüfung die Hinzuziehung eines allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Dolmetschers erforderlich ist, hat der betroffene Prüfungsteilnehmer die hierbei anfallenden Kosten selbst zu tragen.

### **§ 27 Prüfungsergebnisse, Bekanntgabe**

- (1) Die Prüfungsergebnisse werden den Prüfungsteilnehmern spätestens zwei Wochen nach der Prüfung bekanntgegeben.
- (2) Wird die Prüfung bestanden, erteilt der Landesfischereiverband dem Prüfungsteilnehmer ein Prüfungszeugnis.

### **§ 28 Archivierung von Namenslisten**

Der Landesfischereiverband führt Namenslisten über die erteilten Prüfungszeugnisse und bewahrt diese während der voraussichtlichen Lebensdauer der Prüfungsteilnehmer auf.

## **D. Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 29 Liste der Lehrgangs- und Prüfungsleiter**

Der Landesfischereiverband führt eine Liste der von ihm bestellten Lehrgangsleiter und ernannten Prüfungsleiter.

### **§ 30 Ausbildungs- und Prüfungsausschuss, Kompetenzen**

- (1) Der Landesfischereiverband bildet einen Ausbildungs- und Prüfungsausschuss. Seine Mitglieder sind ein Vizepräsident des Landesfischereiverbands, ein Geschäftsführer des Landesfischereiverbands, der Fachreferent für Vorbereitungslehrgänge mit Fischerprüfung des Landesfischereiverbands und je ein Bezirksreferent für Vorbereitungslehrgänge mit Fischerprüfung aus jedem Verbandsbezirk. Den Vorsitz führt ein Vizepräsident des Landesfischereiverbands, ersatzweise der Fachreferent für Vorbereitungslehrgänge mit Fischerprüfung des Landesfischereiverbands.
- (2) Der Ausbildungs- und Prüfungsausschuss ist für die Bestellung, Zulassung, Ernennung und Widerruf des Ausbildungs- und Prüfungspersonals zuständig.

### **§ 31 Aufwandsentschädigung, Kosten und Versicherung**

- (1) Die Ausbildungs- und Prüfungspersonen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten vom Landesfischereiverband eine pauschale Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der vom Landesfischereiverband erlassenen Kostenordnung.
- (2) Die Kosten für Lehrgangsleiter, Ausbilder und Referenten (z. B. Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten), die Kosten für den Lehrgangsraum und sonstige Lehrgangskosten werden aus dem Vereinsanteil bestritten. Die Höhe des Vereinsanteils und die Höhe der einzelnen Aufwandsentschädigungen sind in der vom Landesfischereiverband erlassenen Kostenordnung geregelt.
- (3) Für die Ausbildungs- und Prüfungspersonen wird im Zusammenhang mit ihrer vorbereitungslehrgangs- und prüfungsbezogenen Tätigkeit eine ausreichende Versicherung (Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung) durch den Landesfischereiverband abgeschlossen.

## **Kostenordnung des Landesfischereiverbandes Baden-Württemberg e.V. für den Vorbereitungslehrgang und die Fischerprüfung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Dem Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V. (Landesfischereiverband) ist die Abnahme der Fischerprüfung durch § 15 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (Landesfischereiverordnung - LFischVO -) übertragen worden (Beleihung).
- (2) Der Landesfischereiverband ist nach § 16 Abs.1 Satz 1 LFischVO zudem für den Lehrgang zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung zuständig.

- (3) In Wahrnehmung dieser ihm zugewiesenen Aufgaben hat sich der Landesfischereiverband eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung gegeben.
- (4) Zur Regelung der im Zusammenhang mit der Fischerprüfung und dem Vorbereitungslehrgang entstehenden Kosten erlässt der Landesfischereiverband diese Kostenordnung.

## **§ 2 Höhe der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren**

- (1) Die Teilnahme an jedem Vorbereitungslehrgang ist gemäß § 15 Abs. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landesfischereiverbands kostenpflichtig. Die Lehrgangspauschale beträgt bei einem erwachsenen Teilnehmer EUR 150,00 und bei einem jugendlichen Teilnehmer EUR 100,00.
- (2) Die Teilnahme an jeder Fischerprüfung ist kostenpflichtig. Die Prüfungsgebühr beträgt sowohl bei einem erwachsenen Teilnehmer als auch bei einem jugendlichen Teilnehmer EUR 35,00.
- (3) Als jugendliche Teilnehmer im Sinne dieser Kostenordnung gelten Personen, die das zehnte, nicht jedoch das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Maßgeblich ist der Tag der auf den Vorbereitungslehrgang folgenden Fischerprüfung.
- (4) Die Lehrgangsgebühr steht dem Landesfischereiverband zu. Sofern ein Verein den jeweiligen Vorbereitungslehrgang unterstützt, erhält er hiervon einen Anteil (Vereinsanteil); der restliche Anteil verbleibt beim Landesfischereiverband (Verbandsanteil).
- (5) Ist der unterstützende Verein Mitglied im Landesfischereiverband, beträgt der Verbandsanteil EUR 65,00 pro erwachsenem und EUR 45,00 pro jugendlichem Teilnehmer und der Vereinsanteil EUR 85,00 pro erwachsenem und EUR 55,00 pro jugendlichem Teilnehmer.
- (6) Ist der unterstützende Verein nicht Mitglied im Landesfischereiverband, beträgt der Verbandsanteil EUR 90,00 pro erwachsenem und EUR 60,00 pro jugendlichem Teilnehmer und der Vereinsanteil EUR 60,00 pro erwachsenem und EUR 40,00 pro jugendlichem Teilnehmer.
- (7) Der Lehrgangsleiter und der unterstützende Verein sind jeweils verpflichtet, die dem Landesfischereiverband zustehenden Anteile ordnungsgemäß bis spätestens vier Wochen nach Beginn des jeweiligen Lehrgangs an diesen abzuführen.

## **§ 3 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landesfischereiverbands genannten Ausbildungs- und Prüfungspersonen sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten, sofern sie im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Funktion tätig werden, lediglich pauschale Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
  - a) Lehrgangsleiter erhalten für die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung eines Vorbereitungslehrgangs eine Pauschale von EUR 250,00 zuzüglich EUR 30,00 pro selbst gehaltener Unterrichtsstunde;
  - b) Ausbilder und Referenten erhalten EUR 30,00 pro selbst gehaltener Unterrichtsstunde;
  - c) Prüfungsleiter erhalten eine Pauschale in Höhe von EUR 200,00;
  - d) stellvertretende Prüfungsleiter und Aufsichtspersonen erhalten eine Pauschale in Höhe von EUR 80,00.
- (2) Je Vorbereitungslehrgang werden allen Ausbildungspersonen, die an dem Vorbereitungslehrgang mitwirken, insgesamt höchstens 40 Unterrichtsstunden vergütet.
- (3) Nachgewiesene Fahrtkosten für die Durchführung des Lehrgangs und der Fischerprüfung werden in Höhe von EUR 0,30 pro Kilometer erstattet.
- (4) Die Kosten nach Abs. 1 lit. a) und lit. b) und den Lehrgang betreffende Fahrtkosten nach Abs. 3 werden aus dem Vereinsanteil bestritten (vgl. § 31 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung). Die Kosten nach Abs. 1 lit. c) und lit. d) und die Fischerprüfung betreffende Fahrtkosten nach Abs. 3 rechnet der Prüfungsleiter mit dem Landesfischereiverband ab. Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, die dem stellvertretenden Prüfungsleiter und den Aufsichtspersonen zustehenden Beträge umgehend nach Erhalt vom Landesfischereiverband an diese weiterzuleiten.